

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. August 2015

Nr. 101/2015

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der

**Fakultätsordnung
der Fakultät III**

**Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht**

**der
Universität Siegen**

Vom 13. August 2015

Ordnung zur Änderung der

Fakultätsordnung

der Fakultät III

Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik

und Wirtschaftsrecht

der

Universität Siegen

Vom 13. August 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät III: Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 13. September 2011 (Amtliche Mitteilung 28/2011) wird wie folgt geändert:

- (1) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 12 Studienbeirat“.

Dadurch wird der bisherige § 12 zu § 13, § 13 zu § 14, § 14 zu § 15 und § 15 zu § 16.

- (2) Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten (§ 28 Absatz 8 Satz 1 HG).
 - (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren (§ 64 Absatz 1 HG).
 - (3) Der Studienbeirat der Fakultät III hat 12 Mitglieder und besteht zur einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, den Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprechern bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht und einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zur anderen Hälfte aus der entsprechenden Anzahl an Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.
 - (4) Der Fakultätsrat wählt die studentischen Mitglieder sowie das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr und für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - (5) Der Studienbeirat kann beratende Mitglieder hinzuziehen. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.“
- (3) Der bisherige § 12 wird zu § 13, § 13 wird zu § 14, § 14 wird zu § 15 und § 15 wird zu § 16.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät III vom 8. Juli 2015.

Siegen, den 13. August 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)